

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV 2019)

2020/273

vom 18. August 2020

1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 1997 geniessen Studierende in der Schweiz einen gleichberechtigten Zugang zu allen Universitäten. Möglich gemacht wurde dies durch die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen vom 20. Februar 1997, der alle Kantone beigetreten sind. Auf der Basis dieser Vereinbarung bezahlt ein Herkunftskanton für seine Studierenden einen Beitrag an die Ausbildungskosten (pro Jahr, pro Person, je nach Fachbereich) an den jeweiligen Universitätskanton bzw. an die jeweilige Universität. Damit wird für die Studierenden der gleichberechtigte Zugang zu einer universitären Hochschule in der Schweiz sichergestellt.

Die Plenarversammlung der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat im Oktober 2015 eine Totalrevision der IUV 1997 beschlossen. Eine mehrkantonale Arbeitsgruppe bereitete daraufhin einen Entwurf für eine Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen 2019 (IUV 2019) vor. Der Entwurf der IUV 2019 war vom 1. August 2017 bis am 31. Januar 2018 in einer sechsmonatigen Vernehmlassung bei allen Kantonen und weiteren Adressaten. Er wurde auf Basis der Vernehmlassungsergebnisse bereinigt und am 27. Juni 2019 von der Plenarversammlung zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

Die Tarife werden auf Basis der effektiven Ausbildungskosten ermittelt. Grundlage für die Berechnung bildet die vom BFS erhobene Kostenstatistik für die universitären Hochschulen. Diese Ausrichtung erlaubt gleichzeitig eine Angleichung an das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, [SR 414.20](#)) des Bundes. Bei der Berechnung der Tarife werden die Infrastrukturkosten nicht mitgerechnet. Diese verbleiben bei den Universitätskantonen. Zudem wird bei den Forschungskosten ein Abzug von 15 % vorgenommen. Weiter wird ein Standortvorteil der Universitätskantone von 15 % in Abzug gebracht. Der Rabatt für Wanderungsverluste wird aufgehoben. Alle Kantone zahlen die gleichen IUV-Tarife.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur IUV 2019, um auch künftig den freien und gleichberechtigten Zugang der Baselbieter Studentinnen und Studenten zu allen Schweizer Universitäten zu gewährleisten.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 18. Juni 2020 im Beisein von Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller, Doris Fellenstein, Dienststellenleiterin Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH), und Jacqueline Weber, stellvertretende Leiterin BMH beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Sie erachtet den Beitritt zur IUV 2019 als wichtig, damit Baselbieter Studentinnen und Studenten auch weiterhin einen freien Zugang zu den Schweizer Universitäten haben. Wie auch der Regierungsrat äusserte die Kommission jedoch Vorbehalten gegenüber einigen Punkten der Totalrevision der IUV.

Kritisiert wurde der politische Entscheid der EDK, dass das Gesamtvolumen der Abgeltung durch die Revision nicht wachsen dürfe. In Anbetracht dessen, dass die IUV-Beiträge die Vollkosten der Universität Basel nicht mal um 50 % decken, stiess dieser Entscheid nur auf wenig Verständnis. Seitens Verwaltung wurde der Entscheid damit begründet, dass die Nicht-Universitätskantone in der EDK in der Überzahl sind. Entsprechend sei es schwierig, für die Anliegen der Universitätskantone eine Mehrheit zu finden. So sei auch der Antrag des Kantons Basel-Landschaft, bei der Revision die Neuberechnung der Referenzkosten abzuwarten, abgelehnt worden. Damit wäre wahrscheinlich die Saldoneutralität der Revision nur noch schwer zu erreichen gewesen. Immerhin finde neu aber eine regelmässige Überprüfung der IUV-Beiträge statt, was ebenfalls auf einen Antrag seitens des Kantons Basel-Landschaft zurückzuführen sei. Diese Überprüfung im Dreijahresrhythmus stiess bei der Kommission auf Zustimmung.

Weshalb die Deckungslücken zwischen IUV-Beiträgen und Vollkosten an der Universität Basel derart gross seien, erkundigte sich ein Kommissionsmitglied. Die Verwaltung erläuterte, es gebe andere Universitäten, bei denen die Deckungslücke kleiner ausfallen würde. Dies sei in der EDK-Beratung auch immer wieder als Argument eingebracht worden. Dabei müsse man aber aufpassen, nicht Äpfel mit Birnen zu vergleichen, da die Vollkosten immer auch von der Art der Berechnung abhängig seien. So gebe es in der Schweiz Kantone, die der Universität ihre Liegenschaften kostenlos zur Verfügung stellen.

Eine weitere Nachfrage galt den Infrastrukturkosten und weshalb diese bei der Berechnung der IUV-Beiträge nicht mitberücksichtigt würden. Die Infrastrukturkosten seien abhängig von der Forschungsausrichtung einer Universität, erklärte die Verwaltung. Eine naturwissenschaftliche Ausrichtung bringe höhere Infrastrukturkosten mit sich als beispielsweise ein geistes- oder sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt. Des Weiteren brächten prestigeträchtige Neubauten auch eine Leuchtturmwirkung für die Universitätskantone mit sich. Zudemübernehme bereits der Bund 30 % der Baukostenbeiträge bei Neubauprojekten.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

18.08.2020 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV 2019)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019 wird genehmigt.
2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Falle einer Volksabstimmung gegenüber dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonale Universitätsvereinbarung mitzuteilen.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: